



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer Mannheim
erlassen am 6. Mai 2024
betreffend EP 3 096 315
ORD_25617/2024

betreffend Abtrennung des Verfahrens betreffend die Beklagten zu 1, 2, 7 und 8

Klägerin:

Panasonic Holdings Corporation - 1006, Oaza Kadoma, Kadoma-shi - 571-8501 - Osaka - JP
vertreten durch Christopher Weber

Beklagte:

- 1. Xiaomi Inc.**
(Beklagter) - No. 006, Floor 6, Building 6, Yard 33,
Xierqi Middle Road, Haidian District - 100085 -
Beijing - CN
Klageschrift bislang nicht zugestellt
- 2. Beijing Xiaomi Mobile Software Co. Ltd.**
(Beklagter) - No. 018, Floor 8, Building 6, Yard 33,
Xierqi Middle Road, Haidian District - 100085 -
Beijing - CN
Klageschrift bislang nicht zugestellt

3. **Xiaomi Technology Germany GmbH** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Partei des Hauptverfahrens - Not provided) -
Niederkasseler Lohweg 175 - 40547 - Düsseldorf - DE

4. **Xiaomi Technology France S.A.S** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Partei des Hauptverfahrens - Not provided) - 93 rue
Nationale Immeuble Australia - 92100 - Boulogne-
Billancourt - FR

5. **Xiaomi Technology Italy S.R.L** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Partei des Hauptverfahrens - Not provided) - Viale
Edoardo Jenner 53 - 20158 - Milano - IT

6. **Xiaomi Technology Netherlands B.V.** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Partei des Hauptverfahrens - Not provided) - Prinses
Beatrixlaan 582 - 2595BM - Den Haag - NL

7. **Xiaomi H.K. Limited** Klageschrift bislang nicht zugestellt
(Beklagter) - Suite 3209, 32/F, Tower 5, The Gateway,
Harbour City, 15 Canton Road, Tsim Sha Tsui,
Kowloon - 999077 - Hong Kong - HK

8. **Xiaomi Communications Co., Ltd.** Klageschrift bislang nicht zugestellt
(Beklagter) - No. 019, Floor 9, Building 6, Yard 33,
Xierqi Middle Road, Haidian District - 100085 -
Beijing – CN
9. **Odiporo GmbH** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Beklagter) - Formerweg 9 - 47877 - Willich - DE
10. **Shamrock Mobile GmbH** Vertreten durch Dr. Corin Gittinger
(Beklagter) - Siemensring 44H - 47877 - Willich - DE

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3096315

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Lokalkammer Mannheim

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden und Berichterstatter Dr. Tochtermann erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Abtrennung nach R. 303.2 VerfO

GRÜNDE:

Gemäß R. 303.2 VerfO kann das Gericht anordnen, dass in Bezug auf mehrere Beklagte eingeleitete Verfahren in getrennten Verfahren verhandelt werden. Eine solche Trennung ist vorliegend sinnvoll und geboten. Die Vertreter der Beklagten zu 3 -6, 9 und 10 haben in

ihrer Einspruchsschrift mitgeteilt, nicht von Seiten der Beklagten zu 1, 2, 7 und 8 mandatiert zu sein. Auch liege entgegen der Angaben der Klägerin in der Klageschrift keine Zustellungsbevollmächtigung der Beklagten zu 3 seitens der vorgenannten Beklagten vor. Eine Zustellung auf der Grundlage von R. 275.2. VerfO als durch die Zustellung an die Beklagte zu 3 als bewirkt anzusehen, haben der Berichterstatter und auf Antrag nach R. 333 VerfO der Spruchkörper bestätigend durch Anordnungen abgelehnt. Die in einem der Parallelverfahren eingelegte Berufung hiergegen ist noch nicht verbeschieden. Die Kläger haben dennoch bereits um Zustellung der Klage an die in der Volksrepublik China bzw. in Hong Kong ansässigen Beklagten zu 1, 2, 7 und 8 gebeten und inzwischen die notwendigen Unterlagen und Übersetzungen beigebracht.

Aufgrund der nunmehr gemäß dem Haager Zustellungsübereinkommen vorzunehmenden Auslandszustellung ist damit zu rechnen, dass der Zustellungsvorgang geraume Zeit beanspruchen wird und daher den Verfahren in Bezug auf die Beklagten zu 1, 2, 7 und 8 einstweilen kein weiterer Fortgang gegeben werden kann, weil mangels durch wirksame Zustellung begründeten Prozessrechtsverhältnis bisher keine gerichtlichen Anordnungen auch mit Wirkungen gegenüber diesen Beklagten möglich ist. Um das Verfahren gegenüber den übrigen Beklagten zügig fortzuführen, die bereits anwaltlich vertreten sind, war daher die Verfahrenstrennung geboten.

ANORDNUNG:

1. Über das

- gegen die in der Volksrepublik China ansässigen Beklagten zu 1, 2 und 8 einerseits sowie
- gegen die in Hong Kong (Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China) ansässige Beklagte zu 7 andererseits

eingeleitete Verfahren soll jeweils in (zwei weiteren) getrennten Verfahren verhandelt werden.

2. Mit Blick auf die

- gegen die in der Volksrepublik China ansässigen Beklagten zu 1, 2 und 8 einerseits sowie
- gegen die in Hong Kong (Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China) ansässige Beklagte zu 7 andererseits

sind im CMS und im Register jeweils eigenständige (neue) Verfahren anzulegen.

3. Der Streitwert wird vorläufig auf der Grundlage der noch zu diskutierenden Streitwertangabe der Klägerin

- für das gegen die Beklagten zu 1, 2 und 8 geführte Verfahren auf 1,2 Millionen €,
- für das gegen die Beklagte zu 7 geführte Verfahren auf 400.000,- EUR festgesetzt.

Davon ausgehend wird der Klägerin aufgegeben, die sich hieraus ergebenden weiteren Gerichtsgebühren zu zahlen (R. 303.2 VerfO), die von der Registratur anzufordern sind.

4. Es bleibt vorbehalten, zu prüfen, ob die Zustellung nach den Umständen des Falles als nach R. 275.2 VerfO als bewirkt anzusehen ist, wenn eine Zustellung nicht binnen angemessener Zeit bewirkt ist (vgl. Art. 15 (2) HZÜ).

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Erlassen in Mannheim am 6. Mai 2024

Dr. Tochtermann
Vorsitzender und Berichterstatter